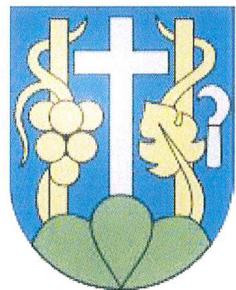


Burgergemeinde

Ligerz



Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Ligerz

Beschlossen an der Burgergemeinde-Versammlung vom 4. November 2015

In Kraft gesetzt am 1. Januar 2016

Die Burgergemeinde Ligerz, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG), sowie auf Art. 14 Buchstabe e des Organisationsreglements, der Burgergemeinde beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Gemeindegesetz (GG)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Art. 2 Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Burgerrechts-Angelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Art. 4 Das Burgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG) sowie des KBüG (Art. 5 KBüG).

Art. 5 Das Burgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a. Erteilung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b. Zusicherung des Burgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbügerrechts;
- c. Erteilung des Ehrenburgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Art. 6 Ehegatten, die das Burgerrecht durch Heirat nicht erworben haben, können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden.

Art. 7 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass

- a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind und
- b. eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

Art. 8 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert.

²Die Einburgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen unmündigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Unmündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Art. 9 Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Art. 10 Bedingung für den Erwerb des Burgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.

Art. 11 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Schweiz von mindestens zehnjähriger Dauer;
- b. ein guter Leumund;
- c. die Handlungsfähigkeit. Unmündige können das Gesuch um Einburgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;

²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen

Art. 12 Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

IV. Verfahren

Art. 13 ¹Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts sind dem Burgerrat mit dem offiziellen kantonalen Formular und den Unterlagen gemäss Art 14 einzureichen¹. ²Es ist eine Akontozahlung von CHF 1'000. — zu entrichten. Wird dem Gesuch nicht entsprochen, wird der Betrag abzüglich der entstandenen Kosten und Auslagen zurück erstattet.

¹ Die Formulare können bei der Burgerschreiberin bezogen werden.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts kann durch den Burgerrat oder die Burgerversammlung gestellt werden.

Art. 14 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Wohnsitzbescheinigung
- b. Personenstandausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften)
- c. Auszug aus dem Zentralregister
- d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind.
- e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben von Selbständigerwerbenden.

²Für unmündige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Art. 15 ¹Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einburgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einburgerungsgespräch.

³Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfewise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

⁴Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Art. 16 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

²Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünscht.

Art. 17 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

²Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Burgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Art. 18 ¹Ist das Burgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

⁴Werden im Fall der ehrenhalben Einburgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

V. Einkaufssumme

Art. 19 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Burgerrecht beträgt pauschal CHF 3'000.- pro mündige Person.

²Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

³Ehegatten von Burgerinnen oder Burgern entrichten keine Einkaufssumme.

⁴Erstreckt sich das Gesuch auf unmündige Kinder, entrichten diese keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens mündig werden

Art. 20 Die Einkaufssummen werden dem Burgergut zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Art. 21 Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 22 Das Burgerrecht tritt nach Bezahlung der Einkaufssumme an die Burgergemeinde rückwirkend in Kraft:

- a. bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einburgerungsbeschluss der Burgergemeindeversammlung
- b. bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Art. 23 ¹Sobald die Einburgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive

Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

²Die Burgergemeinde fertigt die Einburgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern.

Art. 24 ¹Die Erteilung des Bürgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Diese sorgt für die Eintragung im Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Burgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

²Das Zivilstandamt stellt den Heimatschein aus.

Art. 25 ¹Die Einburgerungsakten werden von der Burgergemeinde archiviert, deren Bürgerrecht die Person erworben hat.

²Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Art. 26 ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BüG);
- b. durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBüG);
- c. bei unmündigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Bürgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBüG);
- d. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBüG).

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBüG);
- e. auf Antrag des Burgerrates und mit Beschluss der Burgergemeindeversammlung, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBüG).

VIII. Ehrenbürgerrecht

Art. 27 ¹Wer sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingeburgert werden. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeinde Versammlung vom 4. November 2015 beschlossen worden.

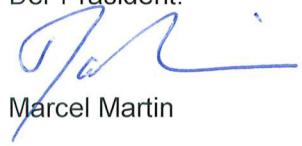
²Das vorliegende Reglement tritt per 01. Januar 2016 in Kraft.

Art. 29 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde aufgehoben.

Ligerz, den 04.11.2015

Im Namen der Burgergemeinde Ligerz

Der Präsident:



Marcel Martin

Die Burgerschreiberin:



Michaela Andrey

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Ligerz bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 1. bis 30. Oktober 2015, auf der Gemeindeschreiberei Ligerz öffentlich aufgelegt war.

Ligerz, den 04.11.2015

Die Burgerschreiberin



M. Andrey
Michaela Andrey

A. Erklärungen zum neuen Namens- und Bürgerrecht für Ehepaare ab 2013

Seit dem 1. Januar 2013 gilt ein neues Namens- und Bürgerrecht für Ehepaare: Bei einer Heirat müssen sich die Ehepartner nicht mehr für einen gemeinsamen Familiennamen entscheiden – **jeder behält grundsätzlich seinen Namen und auch sein Bürgerrecht respektive Burgerrecht**. Will ein Ehepaar den gleichen Namen tragen, können sie wie bisher als Familiennamen entweder den Ledignamen der Braut oder den des Bräutigams wählen.

Auch für gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft eintragen lassen, gelten ab 2013 die gleichen Regeln.

Trägt ein Ehepaar keinen gemeinsamen Namen, müssen sie sich bei der Heirat für einen Familiennamen entscheiden, den die gemeinsamen Kinder tragen sollen. Bei unverheirateten Eltern erhält das Kind wie bis anhin den Familiennamen der Mutter. Wird die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt, kann sich das unverheiratete Paar auch für den Ledignamen des Vaters als Familiennamen für das Kind entscheiden.

Doppelnamen (wie z.B. Müller Meier) sind ab 2013 nicht mehr möglich. Bereits bestehende Doppelnamen bleiben rechtsgültig. Auch weiterhin erlaubt sind Allianznamen mit Bindestrich (z.B. Müller-Meier) – wobei diese nicht amtlich sind, d.h. in den Zivilstandsdokumenten nicht geführt werden.

Wer vor 2013 geheiratet hat kann auf Wunsch wieder seinen Ledignamen annehmen bzw. den Doppelnamen abgeben. Dies muss auf dem Zivilstandamt erklärt werden.

Quellennachweis: A, Zivilgesetzbuch der Schweiz / B, Bürgi Nägeli Rechtsanwälte,(im Internet)